

Satzung
der Stadt Idar-Oberstein zur
Wahrnehmung der Aufgaben der bisherigen
Städtischen Krankenanstalten Idar-Oberstein
durch die
Städtische Krankenanstalten Idar-Oberstein GmbH
Krankenhaussatzung
vom 4. Juni 1993

Satzung

der Stadt Idar-Oberstein zur Wahrnehmung der Aufgaben der bisherigen Städtischen Krankenanstalten Idar-Oberstein durch die Städtische Krankenanstalten Idar-Oberstein GmbH

(Krankenhausatzung)

vom 4. Juni 1993

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 und § 85 Abs. 2 Satz 5 Ziffer 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. Seite 419, BS 2020-1), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 2. Juni 1992 (GVBl. Seite 143), in seiner Sitzung vom 18. Mai 1993 die nachstehende Satzung beschlossen, die durch die Bezirksregierung Koblenz als Aufsichtsbehörde am 1. Juni 1993 genehmigt wurde.

§ 1

(1) Die derzeitigen Aufgaben der Städtischen Krankenanstalten Idar-Oberstein werden ab 1. Juli 1993 durch Übertragung der Aufgaben auf eine selbständige juristische Person des Privatrechts in Form einer GmbH wahrgenommen. Im Übrigen wird auf den Gesellschaftsvertrag Bezug genommen.

(2) Die Gesellschaft führt den Namen:

„Städtische Krankenanstalten Idar-Oberstein GmbH“

§ 2

Durch Gesellschaftsvertrag und Übernahmevertrag wird sichergestellt, dass die Belange der Stadt und die Verantwortung der Organe der Stadt für die Erfüllung der der Einrichtung übertragenen Aufgaben gewahrt bleiben. Auf § 85 Abs. 2 Satz 5 Ziffer 2 Buchstabe b der Gemeindeordnung (GemO) sowie den Gesellschaftsvertrag wird Bezug genommen.

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für die Städtischen Krankenanstalten Idar-Oberstein vom 20. Dezember 1979 außer Kraft.